

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 11.06.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Abschluss eines Erschließungsvertrages; BP-Gebiet IX-4, Merbeck - St.- Maternus-Straße		Datum: 12.06.2019
Vorlage-Nr: VO/0179/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2019	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	
Ö	09.07.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Firma ROS Baulandentwicklung GmbH aus 21272 Egestorf-Döhle beabsichtigt, die Erschließung des Bebauungsplangebietes IX-4, Merbeck – St.-Maternus-Straße auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Erschließung ist nach § 123 Baugesetzbuch (BauGB) im Grundsatz Aufgabe der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht. Durch städtebauliche Verträge kann nach § 11 BauGB u.a. die Erschließung Dritten übertragen werden.

Die vom Fachbereich geprüften Unterlagen des Erschließungsträgers zum Kanal- und Straßenbau sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes entwickelt worden.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss eines Erschließungsvertrages sind gegeben. Die zu vereinbarenden Leistungen sind den gesamten Umständen nach angemessen und stehen in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung. Es ist anzumerken, dass eine Gemeinde verpflichtet ist, die Erschließung selbst durchzuführen, falls sie bei Bestehen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ein zumutbares Angebot eines Dritten zur Erschließung ablehnt.

Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die volle Kostenübernahme durch den Erschließungsträger. Nach Fertigstellung und Abnahme übernimmt die Stadt die Anlagen kosten- und lastenfrei in ihre Unterhaltung.

Der Vertragstext und die Planunterlagen liegen dieser Vorlage als Anlage bei. Die Anlagen zum Vertrag (Lagepläne und Ausführungszeichnungen) werden am Sitzungstag im Ratssaal aushängen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat, er möge beschließen, dem Angebot der Firma ROS Baulandentwicklung GmbH aus Egestorf-Döhle zum Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erschließung des Bebauungsplangebietes IX-4, Merbeck – St.-Maternus-Straße zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, den Abschluss des Vertragswerkes herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten) durch Baukontrollen und Abnahmen sowie nach Fertigstellung Unterhaltungskosten im Bereich Straßen- und Kanalbau.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Erschließungsvertrag
Lageplan Kanalbau/Baustraße
Lageplan Straßenbau
Regelquerschnitt Verkehrsflächen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Gaspers

FBL FB 302

Gez. Kamps

Stellv. FBL 302

Gez. Thies

Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

**Städtebaulicher Vertrag über die Erschließung des Bebauungsplangebietes
IX - 4, Merbeck – St.-Maternus-Straße**

Die Stadt Wegberg,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
- nachstehend kurz "Stadt" genannt -
und
die Firma ROS Baulandentwicklung GmbH
Dorfstraße 40, 21272 Egestorf – Döhle,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michiel Ros
- nachstehend kurz "Erschließungsträger" genannt –

schließen folgenden Vertrag

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die erstmalige Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem Bebauungsplan IX-4, Merbeck - St.-Maternus-Straße.
- (2) Grundlage für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten ist die als Anlagen beigefügte und von der Stadt genehmigte Ausführungsplanung betreffend den Ausbau der Planstraßen (öffentliche Verkehrsflächen einschließlich deren Beleuchtung) und sowie der öffentlichen Abwasserentsorgung.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Die öffentlichen Erschließungsflächen werden in einem gesonderten notariellen Kaufvertrag der Stadt Wegberg kosten- und lastenfrei übertragen. Die Übertragung der Flächen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 **Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigelegten Plänen dargestellte Abwasserleitungen sowie die Verkehrsflächen bis spätestens 3 Jahre nach Vertragsabschluss in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung ergibt. Abweichend hiervon erfolgt eine vorzeitige endgültige Fertigstellung des Ausbaus unmittelbar nach Fertigstellung von 80 Prozent der Hochbebauung.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die Freilegung der neu herzustellenden Erschließungsflächen
 - b) die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage
 - c) den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen mit Anschluss an die St.-Maternus-Straße und die Straße Am Sportplatz
 - d) Endausbau der fertigen Planstraßen einschließlich der StVO-Beschilderung
 - e) die Straßenentwässerung
 - f) die Schlussvermessung der oberirdischen Erschließungsanlagen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung
 - g) die Erstellung und Überlassung der Kanalbestandspläne in digitaler Form
 - h) die betriebsfertige öffentliche Straßenbeleuchtung nach Maßgabe der NEW und der Stadt
 - j) Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung zur Kampfmittelbeseitigung nach den Vorgaben der Bezirksregierung
 - k) die Koordination mit Versorgungsträgern für Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation
- (2) Der Erschließungsträger hat eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist nachzuweisen. Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt unterirdisch.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4 **Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen erfolgt durch den Erschließungsträger bzw. die durch ihn beauftragte Firma VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz.
- (2) Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-, Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist. Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Nachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegt und mit Beginn der Arbeiten eine Fremdüberwachung gem. Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 besteht.
- (3) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten müssen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt und durch den Erschließungsträger in Auftrag gegeben werden.

§ 5 **Baudurchführung**

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen weitgehend ausgeschlossen wird. Auch die übrigen Versorgungsleitungen sind wie vor zu verlegen.
- (2) Der Baubeginn ist der Stadt 8 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (3) Die eventuelle Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, ansonsten gilt die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung.
- (4) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, neu eingebaute Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Die Kosten für die Prüfung der Baumaterialien und für das eventuelle Entfernen trägt der Erschließungsträger.

- (5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen herzustellen. Schäden einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straße fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Verkehrsflächen als Baustraße herzustellen. Eine Baustraße wird dadurch definiert, dass auf einem tragfähigen Unterbau eine mindestens 8 cm starke bituminöse Tragschicht vorhanden ist.

§ 6 **Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, jedoch längstens bis zur entsprechenden Abnahme. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 3.000.000,00 €) nachzuweisen.

§ 7 **Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Sie beginnt jeweils mit der Abnahme durch die Stadt und endet mit Ablauf des Gewährleistungszeitraumes. Die Abnahme erfolgt getrennt für die Maßnahmen Kanalbau und Straßenbau. Die Abnahmen erfolgen erst, wenn die jeweiligen Anlagen (Kanalbau, Straßenbau) betriebsfertig und komplett errichtet sind. Für einzelne Abschnitte erfolgt keine Abnahme.
- (2) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetag auf einen Tag innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die mangelfreie Abnahme bestehend im Einzelnen aus Kanalbau und Straßenbau übernimmt die Stadt diese einzelnen Erschließungsteile in ihre Unterhaltung und Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher

- a) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- b) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat, wobei die Schlussvermessung der Abwasseranlagen gem. DIN 4050 durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen hat. Für die Schachtabdeckungen sind Hoch-/Rechtskoordinaten anzugeben.

Die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Vorgaben der Stadt aufgenommenen Bestandspläne einschließlich der Berechnungen und Erläuterungen wird der Erschließungsträger der Stadt in 3-facher, farbiger Ausführung, sowie in digitalem Format übergeben.

Zu den Bestandsplänen gehören:

- Der Lageplan mit den eingemessenen tatsächlichen Verkehrsflächengrenzen
- Der Höhenplan entsprechend den vermessungstechnischen Planunterlagen
- Bestandspläne der Entwässerungsanlage einschl. der Hausanschlussleitungen (Lageplan, Höhenplan).

Ferner liefert der Erschließungsträger die durch das Vermessungsbüro gewonnenen Daten (Koordinaten) der Topographie, Bordsteinkanten, Straßenmöblierung usw. der zukünftig öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Die Vermessungsdaten sind auf einem digitalen Datenträger zu übergeben, ein Plan im Maßstab 1:250 ist beizufügen. Die digitalen Daten entsprechen dem Format zur Übernahme in das städtische Kanal-kataster.

- c) Nachweise erbracht hat über
 - aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien entsprechend der Festsetzungen im § 5 Abs. 4, sofern diese gefordert wurden
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen (Videobefahrung und Dichtheitsprüfung).
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt dem Erschließungsträger die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Baulast und Unterhaltung schriftlich binnen 30 Tagen nach Erfüllung der Übernahmevoraussetzungen vorstehend Absatz 1.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von insgesamt 354.620,00 Euro durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (Bank / Sparkasse / Kredit-Versicherungsunternehmen).

Die Bürgschaft teilt sich wie folgt auf:

Kanal und Baustraße	265.370,00	€
Endausbau Straße	89.250,00	€

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird durch die Stadt nach erfolgten mangelfreien Abnahmen (Kanalbau/Straßenbau) freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 95 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und nach Bestätigung der eingegangenen Schlusszahlung durch den Ausführenden ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten auf Vordrucken der Stadt vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (4) Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist spätestens zwei Monat nach Vertragsabschluss zu übergeben. Alternativ zur Übergabe einer Bürgschaft kann auch ein entsprechender Geldbetrag bei der Stadt hinterlegt werden. Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Fall analog.

§ 10 Kostentragung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten, hierzu gehören auch alle Planungskosten, für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag. Die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch fallen für die vertragsgemäß ausgeführte und durch die Stadt abgenommene Straßenbaumaßnahme nicht an. Eine Kostenbeteiligung der Stadt ist ausgeschlossen.

- (2) Die für den Bau der öffentlichen Abwasseranlagen entstandenen und anerkannten Kosten werden von der Stadt auf zu erhebende Kanalanschlussbeiträge aufgrund der städtischen Satzung nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) angerechnet. Übersteigen die anerkannten Kosten die Höhe der satzungsmäßigen Beiträge, so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrags hinausgehenden Kosten.
- (3) Die anfallenden Kosten für die vorzulegende Bürgschaft (§ 9) trägt der Erschließungsträger.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan Kanalbau/Baustraße
- b) Lageplan Straßenbau
- c) Regelquerschnitt Verkehrsflächen

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger erhalten eine, die Stadt zwei Ausfertigungen im Original.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Sicherheitsleistung nach § 9 des Vertrages der Stadt übergeben wurde.

Wegberg, den

Für die Stadt Wegberg:

Für den Erschließungsträger:

.....
Michael Stock
Bürgermeister

.....
Michiel Ros

.....
Frank Thies
Technischer Beigeordneter



Legende:

Grenzen:

- Grenze Bebauungsplangebiet
- - - geplante Bebauungsgrenze
- - - geplante Grundstücksgrenze

Bestand:

- Mauer
- Zaunanlage
- Hydrant
- Straßenablauf
- Verkehrszeichen
- Lampe / Lampenstandort entfällt
- vorhandene Geländehöhe
- Baum

Kanalisation:

- vorhandener Mischwasserkanal, Herkunft unbekannt
- vorhandener Mischwasserkanal, Stadt Wegberg, Angaben in m.ü.NN
- vorhandene Hausanschlüsse, (rechts / links)
- Mischwasser, Stadt Wegberg
- geplanter Mischwasserkanal
- geplante Hausanschlüsse, Mischwasser

Versorgungsträger:

- Wasser
- Gas
- Telekom
- Glasfaser
- Stromleitung (Niederspannung)
- Stromleitung (Mittelspannung)

Hinweis:
Die dargestellten vorhandenen unterirdischen Leitungen und deren Lage wurden gemäß Bestandsangaben der jeweiligen Leitungsbetreiber übernommen.
Nach Angabe der Leitungsbetreiber muß mit Abweichungen der wirklichen Lage der Leitungen von den Bestandsplänen gerechnet werden.
Die tatsächliche Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen festzustellen.

Straßenbau:

- geplante Fläche Baustraße Asphalt
- geplante Fläche Baustraße Schotter
- geplante Straßenquerneigung
- geplanter Straßenablauf
- geplante Zufahrt Grundstück
- geplante Straßenleuchte, Darstellung nur nachrichtlich, Standort abhängig vom Ergebnis der Lichttechnischen Berechnung

Sonstiges:

- geplanter Graben für Versorgungsleitungen, Breite 1,50 m

Höhenanschluss

Bolzen HP-Nr. 4803 9 00112 Höhe 67,915 m NHN

Straße: Merbeck, Kirche

Bolzen HP-Nr. _____ Höhe _____ m NHN

Straße: _____

Nr.	Art der Änderung:	Datum	Name

Proj. Nr.: 396	IKS Ingenieurbüro für Kanal- und Straßenbau Niederrhein GmbH
Bearbeitet: Oliver Schöfßer	Gezeichnet: Heiko Lankes
Datum: 25.04.2019	Geprüft:

Ros Baulandentwicklung GmbH

Erschließung BP-Gebiet IX-4
St.-Maternus-Straße in Wegberg - Merbeck
Entwurfsplanung

Lageplan Kanalbau / Baustraße
(Vorstufenausbau)

Plan Nr.: **2**

Maßstab: 1 : 250

Anlage Nr.: 3.2

Netztitel, den2019



- Legende:**
- Grenzen:**
- Grenze Bebauungsplangebiet
 - - - geplante Bebauungsgrenze
 - - - geplante Grundstücksgrenze
- Bestand:**
- Mauer
 - Zaunanlage
 - Hydrant
 - Straßenablauf
 - Verkehrszeichen
 - Lampe / Lampenstandort entfällt
 - vorhandene Geländehöhe
 - Baum
- ⑤ Verkaufsgrundstück Nummer
- Versorgungsträger:**
- Wasser
 - Gas
 - Telekom
 - Glasfaser
 - Stromleitung (Niederspannung)
 - Stromleitung (Mittelspannung)

Hinweis:
Die dargestellten vorhandenen unterirdischen Leitungen und deren Lage wurden gemäß Bestandsangaben der jeweiligen Leitungsbetreiber übernommen.
Nach Angabe der Leitungsbetreiber muß mit Abweichungen der wirklichen Lage der Leitungen von den Bestandsplänen gerechnet werden.
Die tatsächliche Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Suchsachtungen festzustellen.

- Straßenbau:**
- 1 gepl. Fahrbahn Asphaltbeton
 - 2 gepl. Fahrbahn, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe grau
 - 3 gepl. Parkfläche, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe anthrazit
 - 4 gepl. Ausstiegsstreifen, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe grau
 - 5 gepl. Gehweg, Platten 30/30/8 cm, Farbe grau
 - 6 gepl. Pflasterfläche, H-Doppelverbundstein, 20/16,5/10 cm, Farbe grau
 - 7 gepl. Grünfläche
 - 8 gepl. Bordsteinanlage, Hochbord
 - 9 gepl. Bordsteinanlage, Rundbord
 - 10 gepl. Bordsteinanlage, Flachbord F5
 - 11 gepl. Bordsteinanlage, Tietbord T8/20
 - 12 gepl. Entwässerungsrinne, Fertigteillemente z.B. System "Trecona" o. glw.
 - 13 gepl. Entwässerungsrinne aus Betonsteinen 16/24/14 cm, wasserführend
 - 14 gepl. Einfassung aus Betonsteinen 16/24/14 cm, nicht wasserführend
 - 15 gepl. Bordsteinabsektion über 1,00 m bzw. 2,00 m
 - 16 gepl. Zufahrt Grundstück
 - 17 gepl. Straßenquernelung
 - 18 gepl. Straßenablauf
 - 19 gepl. Straßenleuchte, Darstellung nur nachrichtlich, Standort abhängig vom Ergebnis der Lichttechnischen Berechnung

- Sonstiges:**
- geplante Trasse für Versorgungsleitungen, Breite 1,50 m

Höhenanschluss

Bolzen HP-Nr. 4803 9 00112 Höhe 67,915 m NHN

Straße: Merbeck, Kirche

Bolzen HP-Nr. _____ Höhe _____ m NHN

Straße: _____

Nr.	Art der Änderung:	Datum	Name

Proj. Nr.: 396	IKS Ingenieurbüro für Kanal- und Straßenbau Niederrhein GmbH
Bearbeitet: Oliver Schöbber	Gezeichnet: Heiko Lankes
Datum: 25.04.2019	Geprüft:

Ros Baulandentwicklung GmbH

Erschließung BP-Gebiet IX-4
St.-Maternus-Straße in Wegberg - Merbeck
Entwurfsplanung

Lageplan Straßenbau
(Endausbau)

Maßstab: 1 : 250

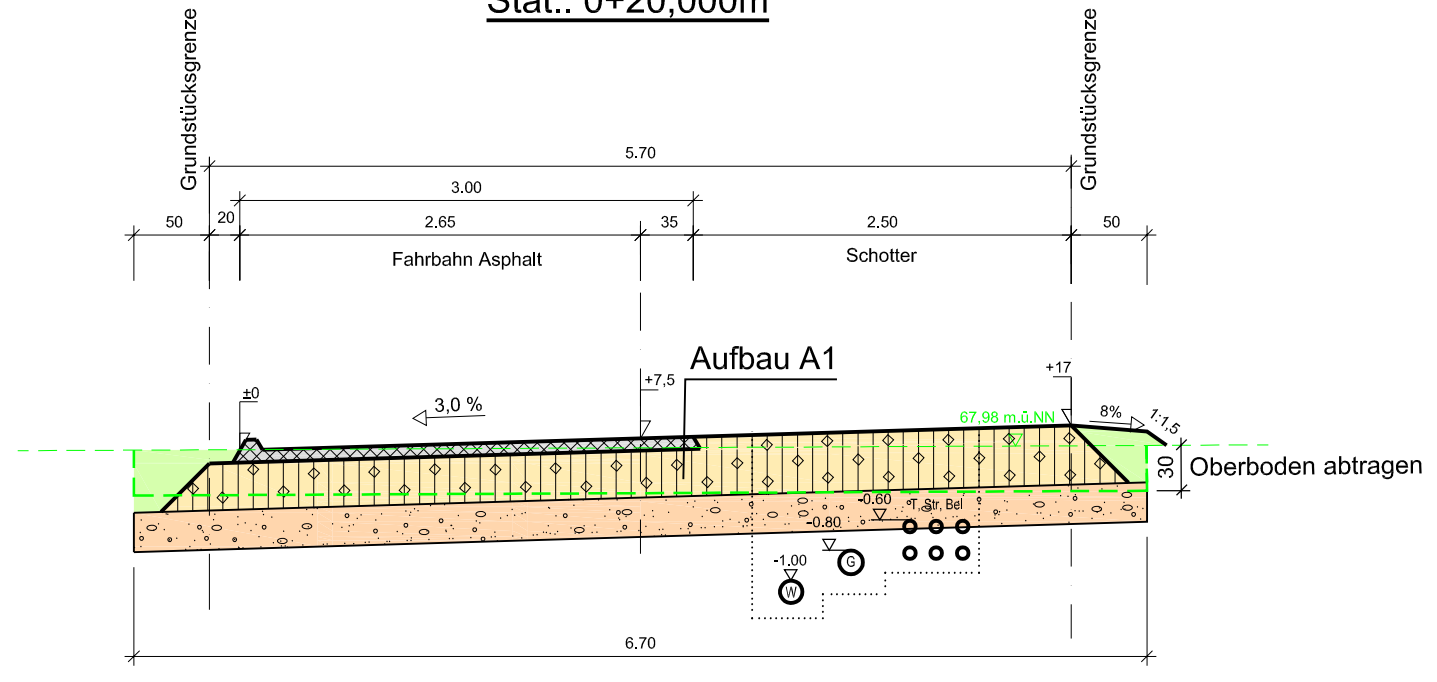
Anlage Nr.: 3.4

Plan Nr.: **4**

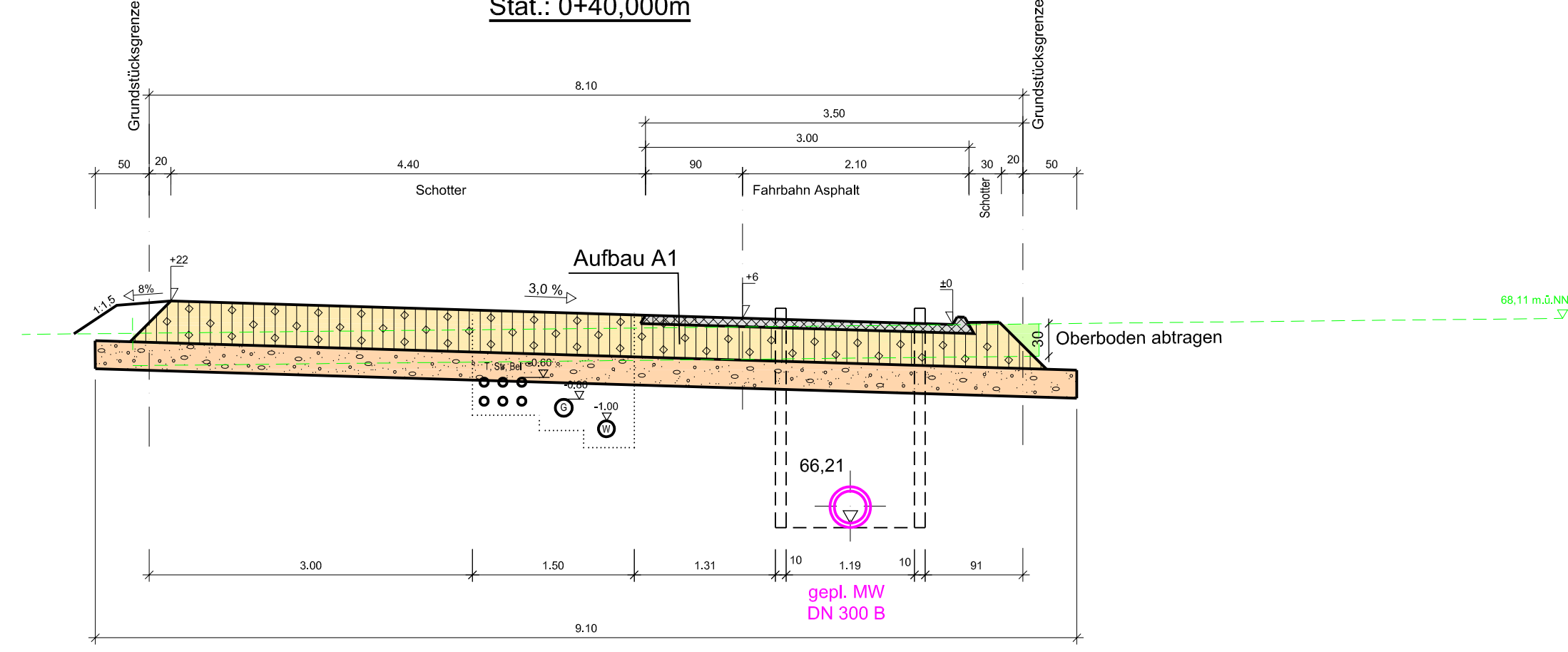
Netztitel, den2019

Die Höhen beziehen sich auf NivP 4803 9 00112 (Merbeck, Kirche) = 67,915 m (Gebrauchshöhenstatus 160).
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Gelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.
Erläuterung zu den Höhenangaben:
UK : Höhe bezieht sich auf die Unterkante des Bordsteines
OK : Höhe bezieht sich auf die Oberkante des Bordsteines
RK : Höhe bezieht sich auf die Oberkante des Rosenkantensteines

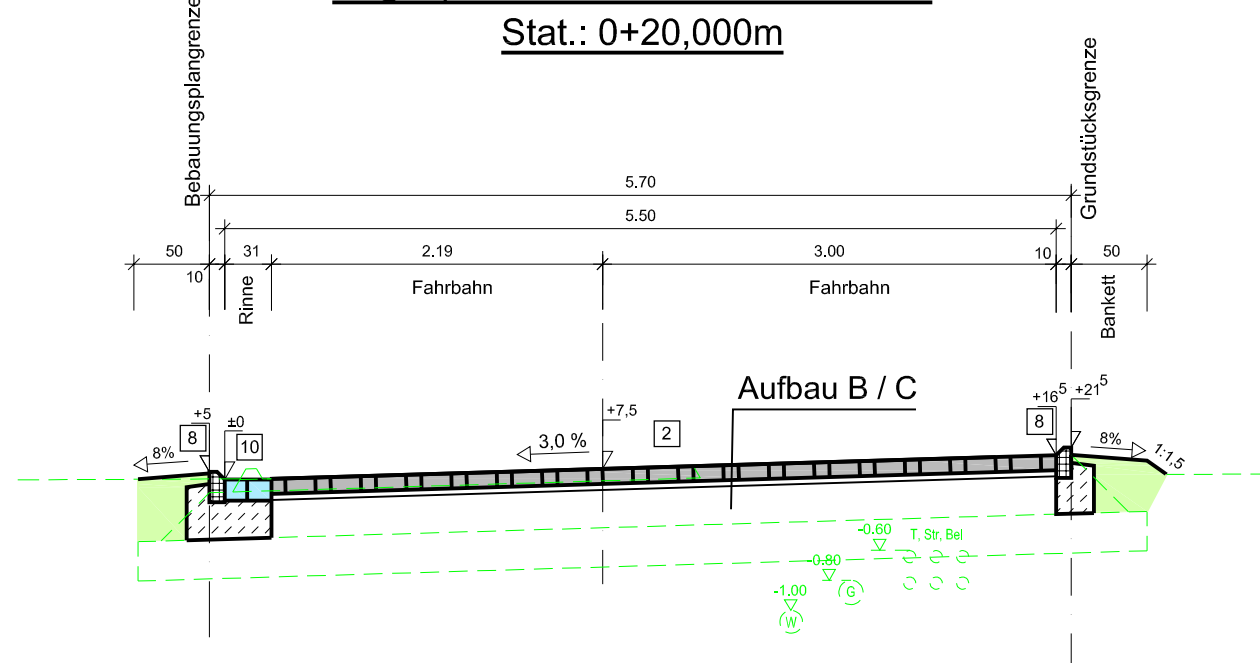
Vorstufenausbau:
Regelquerschnitt RQ1, Planstraße C
Stat.: 0+20,000m



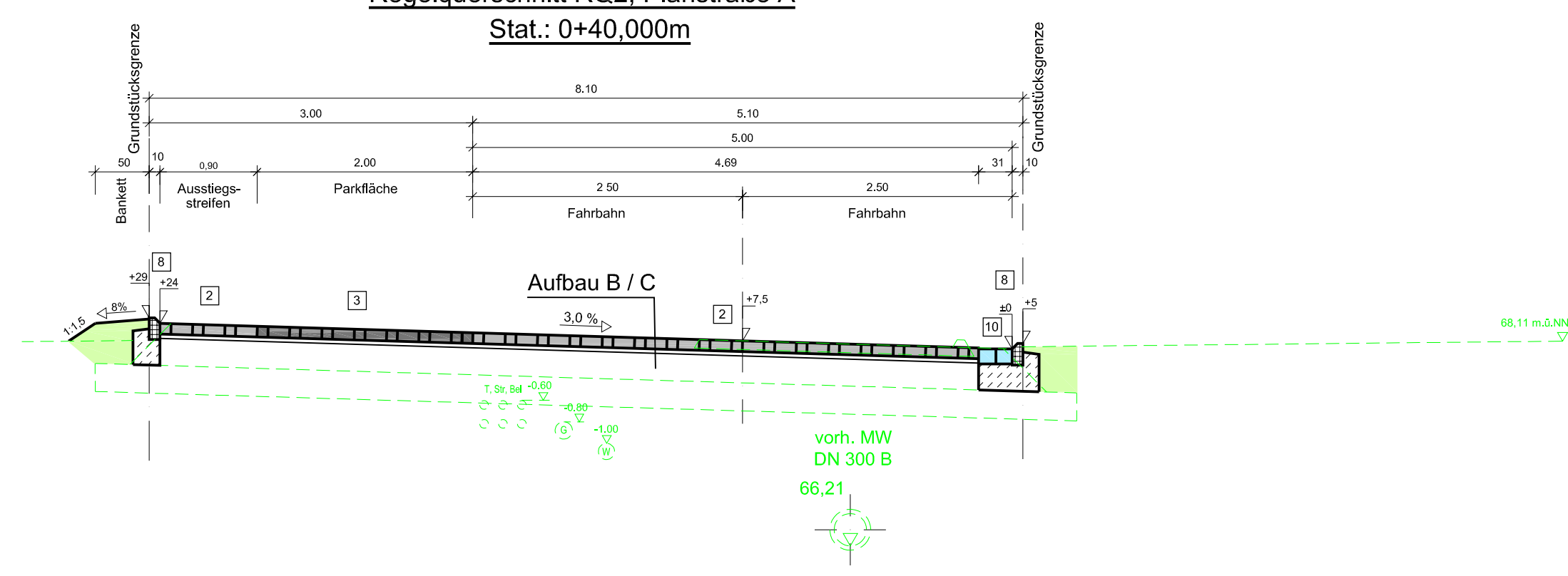
Vorstufenausbau:
Regelquerschnitt RQ2, Planstraße A
Stat.: 0+40,000m



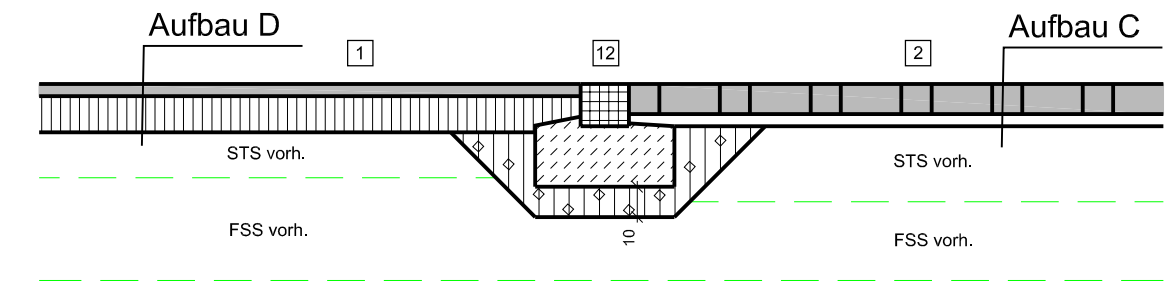
Endausbau:
Regelquerschnitt RQ1, Planstraße C
Stat.: 0+20,000m



Endausbau:
Regelquerschnitt RQ2, Planstraße A
Stat.: 0+40,000m



Endausbau:
Detail Übergang Asphalt auf Pflasterbefestigung
M = 1:25



BAUSTRASSE:

Aufbau A - Fahrbahn
(Tafel 1, Zeile 3, Belastungsklasse Bk1,8)

8 cm Deckschicht: Asphaltbeton
31 cm Schottertragschicht
26 cm Frostschutzschicht
65 cm Gesamtaufbau

ENDAUSBAU:

Aufbau B - Fahrbahn, Pflaster
(Tafel 3, Zeile 1, Belastungsklasse Bk1,8)

10 cm Betonsteinpflaster, grau, B/L/D= 20/10/8 cm
4 cm Bettung Basalt 0/5
25 cm Schottertragschicht 0/45
26 cm Frostschutzschicht 0/32
65 cm Gesamtaufbau

Aufbau C - Parkfläche, Pflaster
(Tafel 3, Zeile 1, Belastungsklasse Bk1,8)

10 cm Betonsteinpflaster, anthrazit, B/L/D= 20/10/8 cm
4 cm Bettung Basalt 0/5
25 cm Schottertragschicht 0/45
26 cm Frostschutzschicht 0/32
65 cm Gesamtaufbau

Aufbau D - Fahrbahn, Asphalt
(Tafel 1, Zeile 3, Belastungsklasse Bk1,8)

4 cm Asphaltdeckschicht
12 cm Asphalttragschicht
15 cm Schottertragschicht 0/45
34 cm Frostschutzschicht 0/32
65 cm Gesamtaufbau

Legende Baustraße

- Baustraße bitu. Tragschicht
- Baustraße Schottertragschicht
- Baustraße Frostschutzschicht
- Mutterbodenabtrag
- Mutterbodenanschüttung

Legende Endausbau

- gepl. Fahrbahn Asphaltbeton
- gepl. Fahrbahn, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe grau
- gepl. Parkfläche, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe anthrazit
- gepl. Ausstiegsstreifen, Betonsteinpflaster 20/10/10 cm, Farbe grau
- gepl. Grünfläche
- gepl. Bordsteinanlage, Hochbord
- gepl. Bordsteinanlage, Rundbord
- gepl. Bordsteinanlage, Flachbord F5
- gepl. Bordsteinanlage, Tiefbord T8/20
- gepl. Entwässerungsrinne, Fertigteilelemente z.B. System "Trecona" o. glw.
- gepl. Entwässerungsrinne aus Betonsteinen 16/24/14 cm, wasserführend
- gepl. Einfassung aus Betonsteinen 16/24/14 cm, nicht wasserführend

vorhandenes Gelände / Bestand

Höhenanschluss

Bolzen HP-Nr. 4803 9 00112 Höhe 67,915 m NHN

Straße: Merbeck, Kirche

Bolzen HP-Nr. _____ Höhe _____ m NHN

Straße: _____

Nr.	Art der Änderung:	Datum

Proj. Nr.: 396	IKS Ingenieurbüro für Kanal- und Straßenbau Niederrhein GmbH	IKS Ingenieurbüro für Kanal- und Straßenbau Niederrhein GmbH
Bearbeitet: Oliver Schülßer	Gezeichnet: A.-C. Leupers	
Datum: 25.04.2019	Geprüft:	
Bördestraße 18 41334 Nettetal Tel.: 0 21 57 / 89 56 6 - 0 Fax: 0 21 57 / 89 56 6 - 23 info@iks-niederrhein.de www.iks-niederrhein.de		

Ros Baulandentwicklung GmbH

Erschließung BP-Gebiet IX-4
St.-Maternus-Straße in Wegberg - Merbeck
Entwurfsplanung

Regelquerschnitt

Plan Nr.:
5

Maßstab: 1 : 50

Nettetal, den2019

Anlage Nr.: 3.5